

Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung

für die
regionale Hauptlinie 260 in dem Landkreis Bad Kreuznach und dem an-
grenzenden Gebiet des Landkreises Kusel

zwischen

1. dem **Landkreis Bad-Kreuznach**, vertreten durch die Landrätin Bettina Dickes, Sa-
linenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

und

2. dem **Landkreis Kusel**, vertreten durch den Landrat Otto Rubly, Trierer Straße
49-51, 66869 Kusel

— nachfolgend gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ oder einzeln „**die Vertragspartei**“ ge-
nannt —

PRÄAMBEL

Die als Vertragsparteien benannten Landkreise sind nach § 5 Abs. 1 S. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – „NVG“ -) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr und nach § 9 NVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Ihre Aufgabe umfasst die Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Dies betrifft auch die regionalen Hauptlinie 260.

In diesem Zusammenhang ist die Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Personennahverkehr an eigene Unternehmen der Verbandsmitglieder und damit solche des Landkreises Bad Kreuznach möglich. Der Landkreis Bad Kreuznach hat mit dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach im Jahr 2021 die KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH (nachfolgend „**KRN**“) gegründet und beabsichtigt, die KRN mit dem Erbringen der Verkehrsleistungen auf der Grundlage des § 108 GWB ab dem 17.10.2022 zu beauftragen. Dies gilt auch für die regionalen Hauptlinien. Dazu sind am 03.08.2021 unter den Nrn. 2021/S 148-395341, 2021/S 148-395342 und 2021/S 148-395343 Vorinformationen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden.

Da die Vergabe der Verkehrsleistungen für die regionalen Hauptlinien den Zuständigkeitsbereich beider Vertragsparteien berührt, vereinbaren diese ein gemeinsames Vorgehen bei der Vorbereitung der Beauftragung der KRN sowie der Finanzierung der von der KRN zu erbringenden Leistungen und der Vertragsdurchführung, um auf diese Weise einen dauerhaften Betrieb der regionalen Hauptlinien sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung und Finanzierung des Betriebs auf der nachfolgend dargestellten regionalen Hauptlinie ab dem 17.10.2022 für 10 Jahre durch die KRN:
 - Linie 260 (Bad Sobernheim – Meisenheim – Lauterecken)
- (2) Zur Umsetzung des Ziels nach Abs. 1 bilden die Vertragspartner eine Kooperation im Sinne von § 14 NVG.

- (3) Sollte das in Abs. 1 genannte Datum der Betriebsaufnahme durch die KRN nicht eingehalten werden können, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch für einen späteren Zeitpunkt. Der neue Zeitpunkt für die Betriebsaufnahme wird einvernehmlich festgelegt.

§ 2 Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Kusel überträgt dem Landkreis Bad Kreuznach die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die aus dem Gebiet des Landkreises Kusel in das Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach einbrechen, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren:

- Linie 260 Lauterecken – Odenbach – Meisenheim – Bad Sobernheim

Die Vertragsparteien können die exakte Linienbezeichnung und den Verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

- (2) Die in Abs. 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht, die erforderlichen Vorinformationen und Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) 1370/2007 in eigenem Namen abzuschließen.
- (3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis können die Vertragsparteien mit gesonderter Vereinbarung regeln.
- (4) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Vertragsparteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG) und berechtigt ab ihrem Wirksamwerden zur Einleitung der Direktvergabe an die KRN mit Wirkung zum 17.10.2022 oder einen späteren Zeitpunkt, wobei auf § 1 Abs. 3 S. 2 verwiesen wird, und endet am 17.12.2032.

§ 3 Ausgestaltung der Verkehre

- (1) Die Verkehrsleistungen werden durch den Landkreis Bad Kreuznach im eigenen Namen beauftragt. Die Beauftragungen erfolgen nach dem Brutto-Prinzip, so dass Risiken im Hinblick auf die Höhe der Fahrgelderlöse bei der Kalkulation der Ausgleichsleistungen unberücksichtigt bleiben können. Wenn und soweit keine eigenwirtschaftlichen Anträge vorliegen, hat der Landkreis Bad Kreuznach das Recht, eine Beauftragung der KRN (Betrachtung) vorzunehmen, die ihrerseits das Recht hat, im Rahmen des Zulässigen nach Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO (EG) 1370/2007 Unterauftragnehmer in die Leistungserbringung einzubinden.

Der Landkreis Bad Kreuznach wird der KRN für die Ausgestaltung der Verkehre auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien die qualitativen Anforderungen des als **Anlage 1** beigefügten Bedienkonzepts der regionalen Hauptlinien und die als **Anlage 2** beigefügte Leistungsbeschreibung verbindlich vorgeben.

- (2) Art und Umfang der Verkehrsbedienung können während der Vertragslaufzeit an aktuelle Entwicklungen und veränderte verkehrliche Bedürfnisse angepasst werden. Dabei tragen die Vertragsparteien den Zielen des NVG und des Landesnahverkehrsplans Rheinland-Pfalz Rechnung. Hierzu hat der seine Zuständigkeit abgebende Landkreis Kusel das Recht, Änderungsvorschläge zu machen, die der Landkreis Bad Kreuznach in seine Beauftragungen übernimmt, wenn die Finanzierung der Vorschläge durch den seine Zuständigkeit abgebenden Landkreis Kusel sichergestellt ist und eine Durchführung durch die KRN betrieblich möglich ist.
- (3) Die Umsetzung von nicht in den ÖPNV-Konzepten enthaltenen Projekten ist einvernehmlich möglich. Hierzu darf der seine Zuständigkeit abgebende Landkreis Kusel Änderungsvorschläge machen, die nach Maßgabe der Regelungen des Abs. 3 umgesetzt werden.

§ 4 Organisation und Entscheidungsfindung

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Ausgestaltung der Verkehre auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien richten die Vertragsparteien eine Arbeitsgruppe, bestehend aus ihren Vertretern und Vertretern des RNN ein.
- (2) Als Entscheidungsgremium für Grundsatzentscheidungen und/oder für zwischen den Vertragsparteien streitige Fragen richten die Vertragsparteien einen Lenkungskreis ein, bestehend aus entscheidungsbefugten Vertretern. Als Gäste können Berater und weitere Mitarbeiter der Vertragsparteien teilnehmen.

- (3) Entscheidungen im Lenkungskreis werden einvernehmlich getroffen.
- (4) Der Lenkungskreis tagt auf Wunsch einer Vertragspartei.
- (5) Über jede Lenkungskreissitzung und jede Form der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Ort und Tag, die Teilnehmer sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Lenkungskreises anzugeben sind.
- (6) Der Landkreise Bad Kreuznach ist verpflichtet, den Landkreis Kusel und den RNN über alle relevanten Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Dies betrifft insbesondere die Vorlage von Qualitätsberichten und die Jahresabrechnung der KRN für die in § 1 Abs.1 genannten Verkehre. Etwaige Rückzahlungsansprüche wegen Nicht- und Schlechtleistung kommen den Finanzierungsverantwortlichen nach § 5 zu Gute. Einzelheiten dazu werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung der § 1 Abs. 1 genannten Linien erfolgt für ihre Laufzeit bis zum 17.10.2032 durch den Landkreis Bad Kreuznach. Die Finanzierung von nach § 3 angepassten Leistungen erfolgt durch den Landkreis Kusel.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Ablauf der Beauftragung der KRN zum 17.10.2032 oder im Falle einer vorzeitigen Beendigung zum Beendigungszeitpunkt der Beauftragung.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass da-

mit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Soweit es sachdienlich ist, gelten die Vorschriften der §§ 705 bis 740 BGB entsprechend.

- (2) Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen / nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.
- (3) Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Diese Vereinbarung und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse im Zusammenhang damit unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.
- (5) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt – ist Bad Kreuznach.

Bad Kreuznach, den _____

Landkreis Bad Kreuznach

Bettina Dickes

Kusel, den _____

Landkreis Kusel

Otto Rubly

Anlagen:

Anlage 1: Bedienkonzept kommunale Linien

Anlage 2: Leistungsbeschreibung